

Gleitschirmclub Colibri Freiburg e.V.  
Mario Wehrle  
Schulstraße 3  
79256 Buchenbach

Gmund, 02.05.2018 Kla/Me

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Lindenberg", 79256 Buchenbach**

Die vom Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) mit Datum des 29.10.2012 erteilte Außenstarterlaubnis „Lindenberg“ wird aufgrund des Antrags des Gleitschirmclubs Colibri Freiburg vom 26.10.2017 verlängert.

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 9 (Starts) und die Flurstücksnummer 9/1 (Landungen), Gemarkung Unteribental.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2022** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des GSC Colibri e.V. Freiburg. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigte vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Die zu Start und Landung genutzten Flächen sind als Wiesenflächen zu belassen. Bauliche Anlagen, Befestigungen, Einfriedigungen, sonstige Einrichtungen oder Geländemodellierungen sind nicht zulässig.
2. Die Grundstücke dürfen nur durch Vereinsmitglieder des GSC Colibiri als Start- und Landefläche genutzt werden.
3. Fahrzeuge dürfen in der freien Landschaft nicht abgestellt werden. Der Zugang zur Startfläche soll möglichst zu Fuß vom Landeplatz aus über ausgewiesene Wanderwege erfolgen. Ggf. sind die Parkflächen auf dem Hof des Landeplatzbauern zu nutzen und Fahrgemeinschaften zu bilden. Die Parkflächen der Katholischen Kirche dürfen nicht genutzt werden.
4. Die besonders geschützten Bereiche (Biotop, FFH-Gebiet) im Bereich der Landeflächen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dies ist durch entsprechende Hinweise und geeignete Vorkehrungen sicherzustellen.
5. Nach Ablauf der 5 Jahresfrist ist der Naturschutzbehörde ein Erfahrungsbericht vorzulegen, der über Anzahl der erfolgten Starts und Landungen, über die Parksituation, über eventuelle Nutzungskonflikte und ähnliches Aufschluss gibt.
6. Zu den Stromleitungen im Bereich des Landeplatzes ist ein ausreichender Sicherheitsabstand horizontal und vertikal einzuhalten.
7. Alle Piloten sind vor dem ersten Start in die Besonderheiten des Landeplatzes einzuweisen. Über die Auflagen sind alle Piloten zu informieren.
8. Flugbetrieb darf nicht an folgenden Tagen aufgenommen werden: Weihnachten (24. bis 26.12.), Karfreitag bis Ostermontag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Fronleichnam, 02.07. (Maria Heimsuchung), 15.08. (Maria Himmelfahrt).
9. Starts sind zu unterlassen, wenn sich eine Pilgergruppe, bzw. Pilgergruppen im Sichtbereich unterhalb auf dem Weg befinden.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,- erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 29.10.2012 erteilte der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) als Auftraggeber des Bundesministeriums für Verkehr die Außenstarterlaubnis „Lindenberg“ gem. § 25 LuftVG. Die Erlaubnis wurde bis zum 31.12.2017 befristet erteilt.

Mit Datum des 26.10.2017 beantragte der Gleitschirmclub Colibri Freiburg die Verlängerung der Erlaubnis. Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Breisgau-Hochschwarzwald wurde mit Schreiben vom 28.11.2017 am Verfahren beteiligt. Am 06.02.2018 erteilte die Naturschutzbehörde die erforderliche Zustimmung nach der Naturpark-Verordnung „Südschwarzwald“. Der Verlängerung wurde mit Auflagen zugestimmt. Die naturschutzfachlichen Auflagen wurden in den Bescheid übernommen.

Aufgrund des Rechtsstreites im Jahr 2010 mit den kirchlichen Körperschaften des Kath. Kirchenfonds Lindenberg, des Erzbistums Seminarfonds Freiburg sowie des Erzbistums Freiburg im Rahmen des Zulassungsverfahrens nahm der Geländehalter Kontakt mit dem Kath. Kirchenfonds Lindenberg auf, um den aktuellen Sachstand zu besprechen. So fand am 27.01.2017 ein gemeinsames Gespräch mit dem Gleitschirmclub Colibri Freiburg und dem Kath. Kirchenfonds, vertreten durch Herrn Pfarrer Eckstein, statt. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass es bis dato keine Konflikte zwischen Gleitschirmfliegern und den auf dem Lindenberg angesiedelten Institutionen der Kirche gegeben hat und dass aus Sicht des Kath. Kirchenfonds keine Einwände gegen die Fortsetzung

des Flugbetriebes bestehen. Zudem einigten sich die Gesprächspartner darauf, dass das Flugverbot für einige der in der Erlaubnis vom 29.10.2012 unter Punkt 8 der geländespezifischen Auflagen genannten Tage entfallen können. Dabei handelt es sich um folgende Tage: Christi Himmelfahrt, Lourdes-Tag, Josefs-Tag, Maria Verkündigung, Eröffnung der Maiandachten und dem Ursprungsfest der Wallfahrt Maria Lindenberg. Die geländespezifische Auflage Nr. 8 der Erlaubnis wurde entsprechend angepasst. Um mögliche Konflikte rechtzeitig zu lösen, vereinbarten die Beteiligten, sich zukünftig einmal im Jahr auszutauschen. Mit Schreiben vom 04.04.2018 wurde dem Kath. Kirchenfonds Lindenberg als direkt Betroffener durch den DHV ein Erlaubnis-Entwurf mit der Bitte zur Stellungnahme geschickt.

Mit Schreiben vom 02.05.2018 stimmte der Kath. Kirchenfonds Lindenberg in Absprache mit dem Stiftungsrat der Wallfahrt Maria Lindenberg der Verlängerung der Erlaubnis zu.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

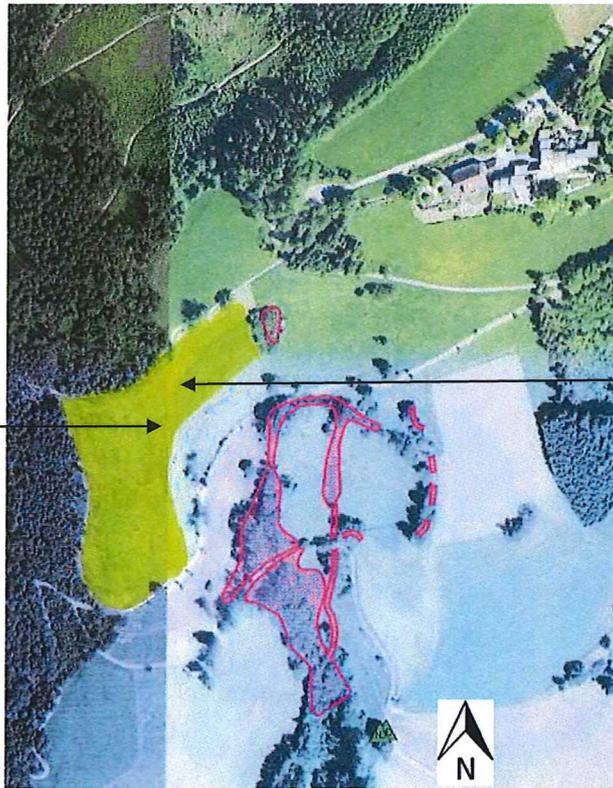
VI.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

  
i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb

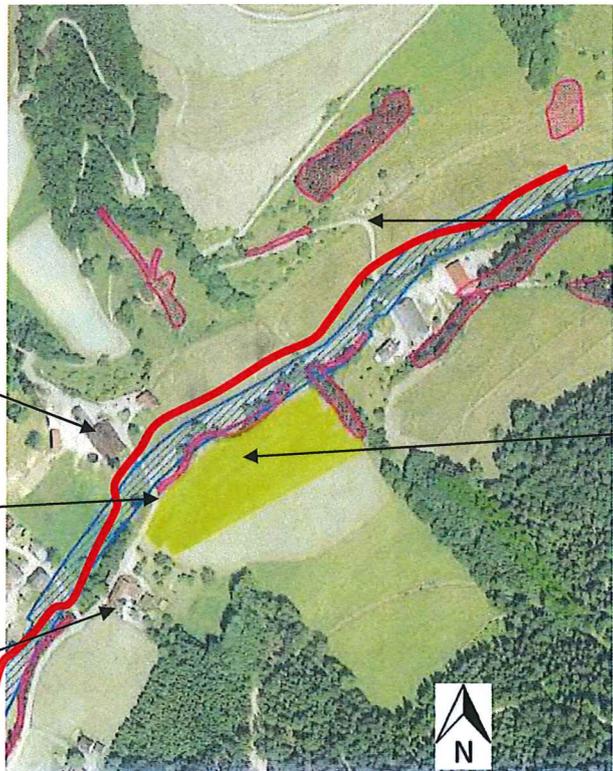
# Start- und Landeflächen - geschützte Bereiche



Info-Tafel  
Erste-Hilfe-Material

Startbereich  
47.999083, 8.007252

Geschützte Bereiche sind  
in den Karten mit farbi-  
gen Linien (rot, blau grün)  
dargestellt.



Schlegelhansenhof  
Parkmöglichkeit  
nach Absprache

Fußweg zum Startplatz

Info-Tafel  
Erste-Hilfe-Material

Landebereich  
47.991789, 8.010921

Gasthaus „Hirschen“

K 4909 -  
Ibentalstraße